



Verhandelt
zu Bad Homburg vor der Höhe am 2021

Vor mir,

Eva-Maria Backmeister

**Notarin im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
mit dem Amtssitz in 61348 Bad Homburg v.d.Höhe, Louisenstraße 53 - 57,**

erschien heute

im Folgenden auch der Vollmachtgeber genannt.

Der Vollmachtgeber ist der Notarin von Person bekannt.

Der Vollmachtgeber wies sich aus durch Lichtbildausweis der Bundesrepublik Deutschland.

Die Notarin überzeugte sich durch die Verhandlung von der erforderlichen Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

Sodann fragte die Notarin nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Der Vollmachtgeber verneinte die Frage, nachdem die Notarin die Bedeutung der Vorschrift erläutert hatte.

Der Vollmachtgeber bat um Beurkundung der nachfolgenden

**Generalvollmacht mit
Betreuungs - und Patientenverfügung**

Die in dieser Urkunde erteilte Vollmacht soll vermeiden, dass für mich Betreuung angeordnet wird. Sie geht der Anordnung einer Betreuung vor.

Die Vollmacht bleibt auch gültig, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte. Sie soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Der Bevollmächtigte unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers. Wird für Rechtsgeschäfte, für die der Bevollmächtigte keine Vertretungsmacht hat, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im Übrigen unberührt.

Sollte trotz oder neben der hier erteilten Vollmacht Betreuung angeordnet werden, so wünsche ich, dass in erster Linie

zum Betreuer bestellt wird und

in zweiter Linie

Die hier erteilte Vollmacht soll jeweils dann gelten, wenn ich durch Alter oder Krankheit daran gehindert bin, für mich selbst zu sorgen. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung an den Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt. Im Außenverhältnis, gegenüber Dritten und Behörden, ist die Vollmacht unbeschränkt.

Die Notarin hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen dieser Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärte, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten verbindet.

Sodann erteilt der Vollmachtgeber hiermit

Generalvollmacht

an

im Folgenden auch der Bevollmächtigte genannt

ihn, den Vollmachtgeber, in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, umfassend zu vertreten.

Umfang der Vollmacht:

Die Vollmacht ist im Umfang unbeschränkt, insbesondere ist der Bevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zur Erläuterung der Bedeutung der Generalvollmacht werden im Folgenden einige persönliche Angelegenheiten aufgezählt, die von der Generalvollmacht umfasst sind, ohne dass dadurch die Beschränkung der Vollmacht angeordnet wird. Die Aufzählung ist nicht abschließend:

1. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen,

über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,

Erklärungen aller Art abzugeben oder entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen,

Zahlungen und Wertgegenstände entgegenzunehmen,

Verbindlichkeiten einzugehen einschließlich einer Zwangsvollstreckungsunterwerfung gem. § 800 ZPO,

den Vollmachtgeber vor Behörden, Dienststellen und Notariaten sowie Versicherungsgesellschaften aller Art im In- und Ausland umfassend zu vertreten,

geschäftähnliche Handlungen vorzunehmen (z.B. Mahnungen, Fristsetzungen, Mitteilungen),

Darlehens- und sonstige Kreditverträge abzuschließen,

Schließfächer zu öffnen, neue Schließfächer zu mieten, alle darauf bezügliche Rechte auszuüben,

Rentenpapiere, Aktien, Schuldverschreibungen und an der Börse notierte Wertpapiere aller Art zu erwerben, zu zeichnen und zu verkaufen,

über Bankkonten und Depots sowie über sonstiges Geldvermögen aller Art im Namen des Vollmachtgebers zu verfügen, Bankkonten und Depots zu eröffnen und aufzulösen,

zum Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung, zur Auflösung eines Mietverhältnisses, zur Veräußerung von Wohnungseinrichtung und der Vermietung von Wohnraum,

den Vollmachtgeber gegenüber Gerichten zu vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen, soweit dies prozessual zulässig ist,

die Postangelegenheiten zu regeln,

zum Vermögenserwerb,

zur Erteilung von Untervollmachten, (jedoch ist die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden,)

Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, die nachfolgend in dieser Urkunde eingesetzten Ersatzbevollmächtigten zu ändern, d.h. diese abzuberufen und andere einzusetzen.

2. Persönliche Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte darf mich insbesondere bei folgenden Angelegenheiten vertreten:

a) Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten

Die Vollmacht bezieht sich insbesondere auf die Sorge für meine Gesundheit, insbesondere auf die Einwilligung in Untersuchungen, Operationen, Heilbehandlungen oder sonstige ärztliche Behandlungen und Eingriffe. Dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB). Der Bevollmächtigte kann weiterhin über den Einsatz neuer, noch nicht zugelassener Medikamente und Behandlungsmethoden entscheiden.

Der Bevollmächtigte ist auch befugt, Krankenunterlagen einzusehen, deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen und alle Informationen von den behandelnden Ärzten einzuholen. Die Ärzte werden hiermit gegenüber dem Bevollmächtigten ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht befreit, auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus.

b) Entscheidung zur Aufenthaltsbestimmung

Der Vollmachtgeber weist den Bevollmächtigten an, in jedem Fall die häusliche Pflege zu organisieren. Ausdrücklich wird der Verbleib in der gewohnten

häuslichen Umgebung gewünscht. In diesem Rahmen ist der Bevollmächtigte zu Entscheidungen über die häusliche Pflege, insbesondere Beauftragung von Pflegepersonal und in Ausnahmefällen zur vorübergehende Unterbringung in einem Alten – oder Pflegeheim, in einem Krankenhaus oder einer Reha-Klinik berechtigt (§ 1906 Abs.1 BGB).

c) Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen

Die Vollmacht gilt auch für Entscheidungen über Maßnahmen, bei denen mir über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird, etwa durch mechanische Einrichtungen wie Bettgitter, Gurte, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 BGB) .

Dies gilt auch, wenn die hierfür erforderlichen Rechtsgeschäfte und Einwilligungen der Genehmigung des Familiengerichts bedürfen. Also nach § 1904 Abs.1 und Abs.2 BGB die Einwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff deshalb der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, weil die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme stirbt oder durch das Unterbleiben oder den Abbruch der Maßnahme einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Gleiches gilt nach § 1906 Abs.1 BGB, wenn die Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden ist oder nach § 1906 Abs. 4 BGB dem Vollmachtgeber, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

d) Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen

Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt über eine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) zu entscheiden. Darüber hinaus ist er berechtigt über ärztliche Zwangsmaßnahmen iSd § 1906a Abs. 1 BGB und der zwangsweisen Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus iSv § 1906a Abs. 4 BGB zu entscheiden.

e) Entscheidungen über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post

Auch insoweit ist eine Erstreckung der Vollmacht gegeben.

Die Notarin hat auf die Notwendigkeit der familiengerichtlichen Genehmigung gem. §§ 1904 bis 1906 BGB hingewiesen.

Ersatzbevollmächtigter

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernenne ich als Ersatzbevollmächtigte (n)

Gemeinschaftlich oder
Frau /Herr

und in zweiter Linie als Ersatzbevollmächtigte für jeden von uns
Frau /Herr

im folgenden auch der Ersatzbevollmächtigte genannt.

Der Ersatzbevollmächtigte hat dieselbe Rechtstellung wie der Bevollmächtigte.

Betreuungsverfügung, Grundverhältnis

Mit vorstehender Vollmachtserteilung soll die Bestellung eines Betreuers im Falle meiner Geschäftsunfähigkeit oder Betreuungsbedürftigkeit gemäß § 1896 BGB vermieden werden. Für den Fall, dass trotz der Vollmachtserteilung die Bestellung eines Betreuers notwendig werden sollte, wünsche ich, der Vollmachtgeber, den Bevollmächtigten und die/den Ersatzbevollmächtigte (n) als meinen Betreuer bzw. Ersatzbetreuer.

Im Innenverhältnis, d.h. ohne Einfluß auf die Vollmacht im Außenverhältnis, soll von der Vollmacht erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt.

Jeder Bevollmächtigte hat dieselben Pflichten wie ein Betreuer nach § 1901 BGB, im übrigen gilt Auftragsrecht; über Einnahmen und Ausgaben kann der jeweilige Bevollmächtigte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung frei verfügen. D.h. der Bevollmächtigte ist nicht verpflichtet nach § 666 BGB Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

3. Patientenverfügung

Für den Fall, dass mein **Gehirntod** ärztlich festgestellt wurde oder ich mich in einem **unabwendbaren Sterbeprozess** befinde und für den Fall, dass jede künstliche Lebensverlängerung nur eine Verlängerung des Sterbens ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung wäre, verfüge ich, dass lebenserhaltende Maßnahmen wie künstliche Beatmung und Ernährung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, insbesondere soll von Intensivtherapien abgesehen werden und keine Reanimation vorgenommen werden. Gleiches soll gelten, wenn ich ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins **im Koma liege**, auch wenn der Sterbeprozess noch nicht unmittelbar eingesetzt hat, z.B. wegen schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder dauernden Ausfalls lebenswichtiger Körperfunktionen.

Sollte ich an **schwerer und fortgeschrittener Demenz** erkrankt sein, so soll ebenfalls von Intensivtherapien abgesehen werden, insbesondere dann, wenn die medizinische Indikation fehlt, mangels sinnvollen Therapieziels.

Dieser Wunsch und Wille meinerseits soll auch dann gelten, wenn in der akuten Situation eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird. Damit meine ich, dass mein natürlicher Lebenswille, z. B. weil ich esse und trinke, in einer akuten Lebens - und Behandlungssituation nicht gelten soll.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt lebenserhaltende Maßnahmen zu verhindern, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich wegen der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ich mein Sterben und Leben in die Hände meines Bevollmächtigten lege.

Der Bevollmächtigte ist daher auch zum Abbruch lebenserhaltenden Maßnahmen, wie künstliche Beatmung oder parenterale und enterale künstliche Ernährung, z.B. durch PEG Sonde/Port berechtigt.

Auch Organübertragungen sollen in solchen Situationen unterbleiben, es sei denn, die Maßnahme diene nur der Schmerzlinderung. In derartigen Fällen bitte ich außerdem um Schmerzmittel, Narkotika und erleichternde operative Eingriffe. Dies gilt auch dann, wenn sie lebensverkürzend wirken oder zu einer Bewusstseinsausschaltung führen können.

Der Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, diesen meinen Wünschen Geltung zu verschaffen. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an diese Weisung gebunden.

Ich verfüge , keine /Organe spenden zu wollen.

Im Fall, dass mein Sterben ärztlich für unabwendbar festgestellt wird, ist der Bevollmächtigte ermächtigt, die Unterbringung in ein Sterbehospiz zu veranlassen.

Die Notarin wies den Erschienenen daraufhin, dass nach der gesetzlichen Regelung gemäß § 1901a BGB Patientenverfügungen jeweils für bestimmte ärztliche Maßnahmen, die der konkreten Lebens – und Behandlungssituation entsprechen, erteilt werden sollen. Vorstehende Patientenverfügung betrifft lediglich die dort genannten Situationen.

Sonstige Bestimmungen

Hinweise:

Die vorstehende Vollmacht kann ich jederzeit widerrufen.

Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass der Widerruf gegenüber dem Bevollmächtigten zu erklären ist und im Widerrufsfall, die dem Bevollmächtigten erteilten Ausfertigungen zurückzufordern sind. Sie hat empfohlen, im Widerrufsfall die Notarin hierüber zu verständigen. Solange der Notarin nicht mitge-

teilt wurde, dass diese Vollmacht widerrufen ist, gilt der Bevollmächtigte als ermächtigt, sich jederzeit ohne Mitwirkung des Vollmachtgebers weitere Ausfertigungen dieser Urkunde erteilen zu lassen.

Die Notarin wird beauftragt, dem Bevollmächtigten sofort eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen und später auf Anforderung weitere Ausfertigungen.

Die/Dem Ersatzbevollmächtigten dürfen ebenfalls auf Verlangen Ausfertigungen erteilt werden.

Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmacht Dritte in ihrem "guten Glauben" an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht.

Die Notarin hat weiter darauf hingewiesen, dass trotz erteilter Vorsorgevollmacht bei bestimmten Entscheidungen die Bestellung eines Betreuers oder die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich werden können.

Die Notarin wird von dem Vollmachtgeber ermächtigt, die Angaben in dieser Urkunde (einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten) dem Zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden bekannt zu geben. Dieses Register dient der Information der mit den Betreuungsverfahren befassten Stellen.

Die Notarin hat über den Vertrauenscharakter und die rechtlichen Wirkungen der Generalvollmacht, die sofort wirksam werden soll, belehrt. Sie hat ferner darauf hingewiesen, dass trotz der konkreten Bevollmächtigung der Bevollmächtigte nach § 1904 Abs. 1 S.1 BGB bei Einwilligungsunfähigkeit des Vollmachtgebers der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, wenn bei einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder einem ärztlichen Eingriff die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Die Notarin hat den Vollmachtgeber über den Umfang der Vollmacht belehrt, insbesondere im Bereich der Unterbringung auch mit freiheitsentziehenden Maßnahmen und der Einwilligungen in Operationen und sonstige Behandlungen auch mit Gefahr für Leben oder Gesundheit.

Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass er diesen Umfang der Vollmacht überblickt und die Vollmacht dem Bevollmächtigten mit diesem Umfang erteilen will.

Die Kosten dieser Urkunde trägt der Vollmachtgeber.

Die Niederschrift wurde vorgelesen, zur Durchsicht vorgelegt, genehmigt und wie folgt unterschrieben.